

Neuer Coronavirus SARS-CoV-2
Tätigkeitsbereiche und Aktivitäten in den Pfarreien
Gültig bis 31.08.2020

Vorbemerkung

1. Bei jeder hier aufgeführten Aktivität gilt zur ausreichenden Minimierung des Ansteckungsrisikos an SARS-CoV-2:
 - a. Verbreitung und Konzentration des Virus durch Anwesenheits- und Teilnahmebeschränkungen zu minimieren
 - b. Übertragungsweg über die Luft durch Abstand zwischen den Personen unterbrechen
 - c. Übertragungsweg über die Hände durch Händehygiene unterbrechen

2. Jede Pfarrei hat in Eigenverantwortung zu planen und in einem Hygienekonzept zu dokumentieren, wie die Anforderungen für die Aktivitäten umgesetzt werden. Dies ist zwingende Voraussetzung, um Aktivitäten wieder aufnehmen zu können. Vorlagen mit den entsprechenden Anforderungen hierzu stehen unter <https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/> zur Verfügung.

3. Für jede Aktivität muss eine Teilnehmerliste mit Kontaktdaten erstellt werden. Die Listen mit den Kontaktdaten sind 21 Tage (Rheinland-Pfalz) bzw. 4 Wochen (Hessen) unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufzubewahren. Die Teilnehmer müssen informiert werden, dass die Daten im Bedarfsfall zur Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden. Eine entsprechende Vorlage ist unter <https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/> zu finden.

4. Neben den beschriebenen Anforderungen sind die individuellen Vorgaben der Landkreise und kreisfreien Städte zu beachten.

Aktivität	gestattet ja / nein	Anmerkungen
Öffentlicher Publikumsverkehr in Pfarrbüros	ja	Die Pfarrbüros sollen weiterhin vor allem telefonisch bzw. über E-Mail erreichbar sein. Wenn die Räumlichkeiten es zulassen, können die Pfarrbüros auch wieder für den öffentlichen Publikumsverkehr geöffnet werden. Die Entscheidung trifft der Pfarrer im Abstimmung mit den Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro.
Dienstgespräche	ja	Sofern sich andere Formen (Telefon- Videokonferenzen) nicht realisieren lassen. Es ist möglichst zu vermeiden, dass ein vollständiges Pastoralteam zusammenkommt, da ansonsten im Falle der Infektion eines Mitarbeitenden die Ansteckung und oder Quarantäne des gesamten Teams droht. Auch alle Dienstgespräche müssen in entsprechend großen Räumen stattfinden, damit die Mindestabstände eingehalten werden können.
Besprechungen mit externen Besuchern	ja	Sie sollten auf nur wirklich notwendige Besprechungen beschränkt sein.
Seelsorgliche Einzelgespräche im Pfarrhaus	ja	

Neuer Coronavirus SARS-CoV-2
Tätigkeitsbereiche und Aktivitäten in den Pfarreien
Gültig bis 31.08.2020

Dienstreisen	ja	Dienstreisen sind nur gestattet, wenn sie unbedingt nötig sind. Die Genehmigung erfolgt durch den Dienstvorgesehenen.
Handwerker- und Hausmeistertätigkeiten	ja	
Krankenkommunion/ Krankensalbung ohne Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus	ja	Für Krankenkommunion sowie Krankensalbung ist eine besondere eigenverantwortliche Entscheidung der Seelsorgerinnen und Seelsorger gefordert. Grundsätzlich sind sie möglich. Ich vertraue auf das kluge Abwägen aller Beteiligten. Ein Hinweis zu den Hygienevorschriften: Bitte achten Sie darauf, unmittelbar vor und nach der Salbung mit dem Öl bzw. der Spendung der Kommunion, die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Für diesen Dienst ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes zu empfehlen. Alle, die diesen Dienst ausüben und älter als 60 oder selbst von Vorerkrankungen betroffen sind, bitte ich diesen Dienst nicht selbst auszuüben, sondern nach Möglichkeit je-mal anderen damit zu beauftragen.
Krankenkommunion/ Krankensalbung mit Verdacht auf eine Infektion oder wo eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt.	nein	Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur wahrgenommen werden von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Hierzu werden derzeit in jedem Dekanat 1-2 Seelsorger entsprechend eingewiesen und mit Schutzkleidung ausgestattet. Weitere Informationen folgen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden. Sofern Kontakte zu möglicherweise Erkrankten bestehen, muss damit gerechnet werden, dass der Spender selbst unter Quarantäne gestellt wird und seinen Dienst nicht weiter ausüben kann.
Seelsorge in Altenheimen und Krankenhäusern	ja	Einzelbesuche sind gemäß den staatlichen Vorgaben und denen der Einrichtung erlaubt. Priester und Pastorale Mitarbeiter/innen, die einen Dienst im Altenheim bzw. Krankenhaus versehen, müssen Ihren Dienst in Absprache mit den Einrichtungsleitungen im Rahmen der geltenden Besuchsregelungen wahrnehmen. Hier sind die Vorgaben der Landesregierungen zu beachten. Die Regelungskompetenz liegt bei den jeweiligen Einrichtungsleitungen.
Ehrenamtliche Besuchsdienste	ja	Nur nach vorheriger Anmeldung des Besuchs möglich. Der Besuch bei Personen, bei denen ein Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt, ist untersagt.

Neuer Coronavirus SARS-CoV-2
Tätigkeitsbereiche und Aktivitäten in den Pfarreien
Gültig bis 31.08.2020

Gottesdienste in der Kirche	ja	Unter Einhaltung der Vorgaben aus der Anordnung des Generalvikars zur Feier der Liturgie vom 20. April 2020.
Gottesdienste auf öffentlichen Plätzen	ja	Unter Einhaltung der Vorgaben aus der Anordnung des Generalvikars zur Feier der Liturgie vom 20. April 2020 und nur nach Absprache mit dem zuständigen Ordnungsamt.
Pontifikalämter zu Jubiläen, Glocken- oder Orgelweihen bzw. ähnlichen Feste	nein	
Prozessionen z.B. Fronleichnams-, Bitt- oder Wallfahrtsprozessionen	ja	Prozessionen sind möglich. Allerdings wäre hier zu beachten, dass die Umsetzung der Vorgaben einen besonders hohen organisatorischen Aufwand bedeuten würde und eine enge Abstimmung mit den zuständigen Ordnungsämtern erforderlich ist. Daher wird dringend dazu geraten, auf Prozessionen mit größeren Teilnehmerzahlen zu verzichten.
Wallfahrten auf Pfarreigebiet	ja	Wallfahrten sind möglich. Allerdings wäre hier zu beachten, dass vor allem bei größeren Wallfahrtsgottesdiensten im Freien die Umsetzung der Vorgaben einen besonderen hohen organisatorischen Aufwand bedeuten würde. Daher raten wir dazu die Wallfahrtsgottesdienste abzusagen oder auf höchstens 50 Teilnehmer zu begrenzen.
Taufen	Ja (ab 2.6.)	Wir empfehlen weiterhin Taufen nur auf Notfälle zu beschränken. Die Gründe hierzu wurden in dem Informationspapier des Liturgiereferats zu den Sakramenten genannt. Frühestens möglich wird sie unter strikten Rahmenbedingungen ab dem nebenstehenden Datum. Wir werden die erforderlichen Anpassungen der Riten in die Anordnung für die Feier der Liturgie mit aufnehmen und diese in der Woche vom 25.-29.5.2020 versenden.
Hochzeiten	Ja (ab 2.6.)	Nur unter den Bedingungen, die für alle Gottesdienste gültig sind (begrenzte Anzahl an Teilnehmern; Wahrung der Abstands- und Hygienevorschriften; kein Gemeindegesang). Diese sind dem Brautpaar zu erläutern. Gemeinsam mit dem Brautpaar muss besprochen werden, wie die Vorgaben umgesetzt werden können. Wir werden die erforderlichen Anpassungen der Riten in die Anordnung für die Feier der Liturgie mit aufnehmen und diese in der Woche vom 25.-29.5.2020 versenden.
Erstkommunion	ja	Es ist zu erwarten, dass in absehbarer Zeit Gottesdienste in gefüllten Kirchen nicht möglich sein werden. Daher können die Erstkommunionfeiern nur in kleinen Gruppen stattfinden. Allerdings nur unter den Bedingungen, die für alle Gottesdienste vorgeschrieben sind. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich die

Neuer Coronavirus SARS-CoV-2
Tätigkeitsbereiche und Aktivitäten in den Pfarreien
Gültig bis 31.08.2020

		derzeitigen Regeln für die Feier von Gottesdiensten in der 2. Jahreshälfte ändern werden.
Firmung	nein	
Begräbnisfeier	ja	Klären Sie bitte vor Ort, ob seitens der Kommune Trauerfeiern in Leichenhallen durchgeführt werden dürfen und welche Vorgaben hinsichtlich der Teilnehmerzahlen dafür gemacht werden. Die Beerdigungsinstitute sind für die Einhaltung der Rahmenbedingungen auf den Friedhöfen verantwortlich.
PGR / KVR Sitzung	ja	
Vorstandssitzungen von Kirchlichen Vereinen und Treffen von Verantwortungsträgern (. Z.B. Leiterrunde)	ja	
Mitgliederversammlungen	ja	
Treffen von Gruppen und Kreisen Minderjährige unter Leitung von Erwachsenen (Erstkommunionstunde / Firmstunde)	ja	Katechesen sind in Kleingruppen möglich. Hierbei sind die Vorschriften der Länder zum Schulunterricht zu beachten.
Gruppenstunden (Messdiner / Jugend)	nein	Gruppenstunden können nicht stattfinden, da diese in der Regel von noch nicht volljährigen Gruppenleiter durchgeführt werden. Wenn garantiert werden kann, dass eine erwachsene Person die Aufsicht übernimmt, können Gruppenstunden stattfinden. Es muss eine Teilnehmerliste geführt werden.
Treffen von Gruppen und Kreisen nur Erwachsene (z.B. Handarbeitskreis)	Ja (ab 10.6.)	
Pfarrveranstaltungen mit Bildungs bzw. Fortbildungscharakter, z.B. Erwachsenenbildung, Exerzitien, Katechetenrunde	ja	Sind unter Beachtung der Hygienevorschriften des Landes für Volkshochschulen möglich.
Treffen von Gruppen und Kreisen mit Familien	ja (ab 10.6.)	Gestattet, wenn diese unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln in entsprechend großen Räumen stattfinden können.
Übernachtung im Pfarrheim	nein	
Küche/ Essenszubereitung im Pfarrheim	nein	
Vermietung von Pfarrheimen an Dritte zum Zwecke von Bildungs- und Kursangebote	ja	Sofern dies im Rahmen der geltenden landesrechtlichen Vorgaben unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erlaubt ist, können die Pfarreien

Neuer Coronavirus SARS-CoV-2
Tätigkeitsbereiche und Aktivitäten in den Pfarreien
Gültig bis 31.08.2020

		Verpflichtungen aus bestehenden Vertragsverhältnissen nun wieder nachkommen. Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise aus der Rechtsabteilung zur Vermietung von Gebäuden in Pfarreieigentum vom 5. Mai.
Vermietung von Pfarrheimen an Dritte zum Zwecke von Privatfesten und Feiern	nein	
Feste und Feiern (Pfarrfeste/Mitarbeiterfeste/Betriebsfeiern/Jubiläen/...)	nein	
Bereitstellung von Räume oder Gelände zur Unterstützung sinnvoller Initiativen zur Bewältigung der Coronakrise	ja	Auch wenn es sich nicht um eine Vermietung handelt, kann zur Regelung der Verantwortlichkeit das Hinweisblatt aus der Rechtsabteilung zur Vermietung von Gebäuden in Pfarreieigentum vom 5. Mai hilfreich sein.
Eine-Welt-Läden	ja	
Brotkorb	ja	
Katholische Büchereien	ja	Hier sind die Hinweise der Fachstelle für Katholische Büchereiarbeit Mainz zu beachten.
Chor/ Orchester/ Bands Proben und Mitgestaltung	nein	Es gibt derzeit keine Studien, die eine eindeutige Empfehlung hinsichtlich der Risikominimierung ermöglichen.
Musikalische Ausbildung; Chorproben in Kleingruppen	ja	Hier sind in Hinblick auf Abstandsregelungen und Teilnehmerzahl die jeweiligen Landesverordnungen zu berücksichtigen. In Rheinland-Pfalz ist der Gesangsunterricht derzeit untersagt. Bei Fragen können Sie sich an das Institut für Kirchenmusik des Bistum Mainz wenden.
Freizeiten/ Zeltlager	nein	
Ausflüge mit Jugendlichen (ohne Übernachtung)	ja	
Pfarreifahrten, Pfarreiausflüge mit Erwachsenen	ja	Hier müssen Absprachen mit den jeweiligen Reiseveranstalter getroffen werden, wie die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.
Haussammlungen	nein	Es kann auf alternativen Wegen um Spenden gebeten werden (z.B. Flyer)